



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 20.06.2022

Datum: 25.01.2023

Seite 1 von 2

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den am 16.06.2022 in den Niederlanden festgenommenen Tatverdächtigen bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster Anklage wegen des Verdachts des Mordes erhoben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:

pressestelle@sta-muenster.nrw.de

Die Staatsanwaltschaft wirft dem 45-jährigen Angeschuldigten vor, am 25.05.2022 im Bereich des Parkplatzes am Bahnhof in Lienen-Kattenvenne einen damals 55 Jahre alten Bekannten gegen 16:40 Uhr abgepasst und nach einem Streitgespräch mit mehreren Messerstichen getötet zu haben. Danach soll der Angeschuldigte in die Niederlande geflohen sein. Dort wurde er in Den Haag in einer Grünflächenanlage am Morgen des 16.06.2022 schlafend von der niederländischen Polizei angetroffen und aufgrund der zuvor von der Staatsanwaltschaft Münster mit einem europäischen Haftbefehl veranlassten europaweiten Fahndung festgenommen. Der Angeschuldigte befindet sich nach der Überstellung in die Bundesrepublik Deutschland seit dem 29.09.2022 in Untersuchungshaft.

Nach den durchgeführten Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft Münster davon aus, dass die Hintergründe der vorgeworfenen Tat in einer konfliktbehafteten Bekanntschaft zwischen dem Angeschuldigten und dem Getöteten liegen. Die Familien des Angeschuldigten und des 55-Jährigen lebten seit ca. vier bis fünf Jahren jeweils in demselben Mehrfamilienhaus in Lienen-Kattenvenne. Der Angeschuldigte soll im Verlauf des Jahres 2022 vermutet haben, dass seine von ihm getrennt lebende Ehefrau und der 55-jährige eine Beziehung gehabt haben. Wegen dieser Annahme soll es in den vorausgegangenen Monaten wiederholt zu Spannungen und Auseinandersetzungen insbesondere innerhalb der Familie des Angeschuldigten gekommen sein. Diese angespannte Situation führte zu mehreren Polizeieinsätzen an der Wohnanschrift des Angeschuldigten und letztlich dazu, dass gegen den Angeschuldigten ein gerichtliches Annäherungsverbot zu der Wohnung der eigenen Familie verhängt wurde und er aus der Familienwohnung auszog. Bereits im Rahmen der Polizeieinsätze und in polizeilichen Vernehmungen soll der Angeschuldigte sich abwertend über den Getöteten geäußert, diesem die Schuld für die innerfamiliären Schwierigkeiten gegeben und auch von der Polizei verlangt haben, Sorge dafür zu tragen, dass der 55-jährige keinen Kontakt zu der Frau des Angeschuldigten suche.

Nach Bewertung der Staatsanwaltschaft soll der Angeschuldigte die angeklagte Tat aus Rache für das von ihm vermutete Verhältnis begangen und den Getöteten - in der konkreten Situation überraschend – mit dem



Messer angegriffen haben. Zudem soll der Angeschuldigte Selbstjustiz ausgeübt haben, da er der Auffassung gewesen sein soll, dass es sich bei dem Getöteten um einen – so seine Bezeichnung – „schlechten Menschen“ gehandelt habe, gegen den die Polizeibehörden aus seiner Sicht hätten vorgehen müssen.

Seite 2 von 2

Der Angeschuldigte hat nach seiner Festnahme im Rahmen der Vorführung bei dem zuständigen Gericht in Amsterdam eingeräumt, den Getöteten bei der Auseinandersetzung am Bahnhof niedergestochen zu haben, um sich dafür zu rächen, dass die Polizei nicht gegen den Getöteten vorgegangen sei. In einer späteren Vernehmung hat er unter anderem angegeben, dass er den 55-jährigen Mann nicht habe töten wollen. Er habe sich aber wegen des Annäherungsverbots zu Unrecht bestraft gefühlt; vielmehr habe der Getötete bestraft werden sollen, da dieser sich von seiner - des Angeschuldigten - Familie habe fernhalten sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat eine sachverständige Begutachtung des Angeschuldigten in Auftrag gegeben. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen Anhaltspunkte vor, dass der Angeschuldigte zu Beginn des Jahres 2022 psychisch erkrankt gewesen sein könnte. Der Sachverständige kommt in einer ersten vorläufigen Bewertung zu dem Ergebnis, dass der Angeschuldigte zu dem angeklagten Tatzeitpunkt uneingeschränkt schuldfähig gewesen ist.

Der Angeschuldigte, für den bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Das Landgericht Münster hat über die Zulassung der Anklageschrift zu entscheiden.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt